

Mitteilungen der VdBP

Auf der Suche nach der Gebäudeklasse



Foto: Matthias Dietrich

Werden mehrere Baukörper auf einer Tiefgarage errichtet, muss auf die Zuordnung der Gebäudeklasse (GK) besonderes Augenmerk gelegt werden.

Entsprechend den Vorgaben des § 2 Abs. 3 Musterbauordnung (MBO) werden Gebäude in eine von fünf Gebäudeklassen (GK) eingestuft. Maßgebliche Kriterien für die Einstufung sind die Höhe des Gebäudes (das „Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel“) sowie die Fläche des Gebäudes bzw. der Nutzungseinheit.

Im Zuge der Brandschutzfachplanung treten regelmäßig Fälle auf, in denen die Abgrenzung der GK nicht problemlos erfolgen kann. Insbesondere stellt sich die Frage, unter welchen Parametern ein Gebäudeteil als eigenständig eingestuft werden kann, so dass ihm eine andere GK als dem restlichen Gebäude zugewiesen werden kann.

Gemäß § 2 Abs. 2 MBO sind Gebäude „selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“. Aus dieser Formulierung kann abgeleitet werden, dass die selbstständige Benutzbarkeit eines Gebäudes als maßgebliches Kriterium zur Zuweisung einer eigenen GK betrachtet werden kann. Aus dieser Formulierung dürfte auch abzuleiten sein, dass ein selbstständig benutzbarer Gebäudeteil, dem eine eigene GK zugewiesen werden soll, auch über ein eigenständiges Rettungswegsystem verfü-

gen muss. Ferner kann unterstellt werden, dass ein eigenständiges Gebäude von anderen Gebäuden statisch unabhängig ist.

Die Autoren der Kommentierung „Die neue Bayerische Bauordnung“ führen aus, dass eine selbstständige Benutzbarkeit ausgeschlossen sei, wenn ein untrennbarer funktionaler Zusammenhang zwischen mehreren Anlagen bestehe, z. B. wenn zwei Häuser über eine gemeinsame Zufahrtsrampe zu einer Tiefgarage verfügen. Somit stellt sich bei der Anordnung mehrerer Baukörper auf einer unterirdischen Tiefgarage die Frage, unter welchen Randbedingungen den aufgehenden Baukörpern eigenständige GK zugewiesen werden können.

Die VdBP hat sich in einem ausführlichen Erfahrungsaustausch mit dieser Thematik auseinandergesetzt. Nach eingehender und oft auch kontroverser Diskussion entstand unter Einbindung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende mögliche Auslegung:

Werden auf einer unterirdischen Tiefgarage mehrere Baukörper errichtet und stehen diese sowohl statisch als auch funktional miteinander in Verbindung, handelt es sich grundsätzlich um ein gemeinsames Gebäude, dem eine gemeinsame GK zuzuordnen ist. Dies hat zur Folge, dass dem gesamten Gebäude die höchste GK der aufgehenden Bebauung zugewiesen werden muss. Eine Differenzierung in eigenständige GK dürfte in einem solchen Fall schwer zu begründen sein.

Anders verhält es sich, wenn die unterirdische Tiefgarage lediglich eine Verbindung zwischen den umliegenden Baukörpern darstellt und von der aufgehenden Bebauung statisch vollumfänglich getrennt ist. In diesem Fall lässt sich eine klare Schnittstelle zwischen den jeweiligen Gebäuden ziehen. Somit besteht die Möglichkeit, den angebotenen Baukörpern jeweils eigenständige GK zuzuweisen. Wenn die Tiefgarage hierbei keinen Teil der aufgehenden Bebauung darstellt, wäre sie als unterirdi-

sches Gebäude in die GK 5 einzustufen. Die Einstufung der angrenzenden Baukörper würde in diesem Fall eigenständig für jeden der angrenzenden Baukörper erfolgen, unter Bezugnahme auf die jeweilige Gebäudehöhe und -fläche.

Soweit sich aufgrund der Einstufung in eine (höhere) GK im Einzelfall unverhältnismäßige Brandschutzanforderungen für einzelne Baukörper ergeben, können diese im Brandschutznachweis als Abweichungen gemäß § 67 MBO dargestellt und begründet werden.

Abschließend sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Festlegung der GK formal alleinige Aufgabe des Entwurfsverfassers ist, da dies unmittelbare Auswirkungen auf das bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren und das statische Prüfverfahren hat. Auch wenn die Zuordnung der GK in der Praxis häufig dem Brandschutzfachplaner zugewiesen wird, sollte diese Festlegung immer in enger Abstimmung mit dem Entwurfsverfasser erfolgen. Ein Brandschutznachweis, dessen GK von den Bauantragsunterlagen abweichen, dürfte grundsätzlich als fehlerbehaftete Bauvorlage anzusehen sein. ■

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Mitglied in der VdBP

LITERATUR

- Jäde, H., Dirnberger, F., Bauer, F., Weiß, K.: Die neue Bayerische Bauordnung, Kommentar, Loseblatt, Stuttgart

Kontakt

VdBP Vereinigung der
Brandschutzplaner e. V.
c/o Ritzer & Kollegen
Schwanthalerstraße 81
80336 München
info@vdbp
www.vdbp.de